

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 12 RK 41/91

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 30. Juni 1993 durch den Vorsitzenden Richter Dr. P e t e r s, die Richterin M o s i e k - U r b a h n und den Richter T h i e l e sowie die ehrenamtlichen Richter H u s c h k e und S c h n e i d i n g e r für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Mai 1991 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Zwischen den Beteiligten ist das Recht zur Nachentrichtung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung streitig.

Der 1924 geborene Kläger war ausweislich einer Eintragung in seinem Arbeitspaß in der Zeit vom 7. Juli 1948 bis zum 8. Oktober 1948 bei der Staatlichen Ingenieurschule Wuppertal als Bauhelfer tätig. Dabei handelte es sich um einen sogenannten studentischen Aufbaudienst zum Wiederaufbau der Baumaschinenfakultät als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium. Die Beschäftigung erfolgte unentgeltlich. Zur beabsichtigten Aufnahme des Ingenieurstudiums kam es wegen einer zu geringen Zahl an Studienplätzen im Wintersemester 1948 nicht. Der Kläger begann aus finanziellen Gründen eine Schriftsetzerlehre.

Im April 1988 beantragte der Kläger bei der beklagten Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, von der er inzwischen Altersruhegeld bezieht, ihn für die Zeit vom 7. Juli 1948 bis zum 8. Oktober 1948, in der er ein Praktikum absolviert habe, zur Nachentrichtung von Beiträgen gemäß Art 2 § 44a Abs 3 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) zuzulassen. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 26. Juli 1988 und Widerspruchsbescheid vom 6. Januar 1989 ab. Zur Begründung führte sie aus, die Tätigkeit als Bauhelfer sei nicht verrichtet worden, weil sie in einer Berufs- oder Studienordnung vorgeschrieben gewesen sei, sondern weil die Studenten seinerzeit vor Aufnahme des Studiums sogenannte Aufbauschichten zu leisten gehabt hätten.

Das Sozialgericht (SG) hat die dagegen erhobene Klage mit Urteil vom 3. Dezember 1990 abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung mit Urteil vom 27. Mai 1991 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Da der Kläger die Beschäftigung als Bauhelfer nur wegen der Zulassung zum Studium unentgeltlich verrichtet habe, sei zwar der Zusammenhang zwischen Versicherungsfreiheit und der wissenschaftlichen Ausbildung zu bejahen. Da der Kläger das Studium aber nicht aufgenommen habe, sei er nicht zur Beitragsnachentrichtung berechtigt.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung des Art 2 § 44a Abs 3 Satz 1 AnVNG. Er sieht in der vom LSG vorgenommenen Differenzierung danach, ob das Studium aufgenommen worden ist oder nicht, eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung.

Der Kläger beantragt,



das Urteil des LSG vom 27. Mai 1991 und das Urteil des SG vom 3. Dezember 1990 sowie den Bescheid der Beklagten vom 26. Juli 1988 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Januar 1989 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, für die Zeit vom 7. Juli 1948 bis zum 8. Oktober 1948 die Nachentrichtung von Beiträgen zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, das Nachentrichtungsrecht des Klägers scheitere am fehlenden Zweckzusammenhang der Beschäftigung mit dem beabsichtigten Studium.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das LSG hat seine Berufung zu Recht zurückgewiesen. Der Kläger ist nicht berechtigt, Beiträge für die Zeit vom 7. Juli 1948 bis zum 8. Oktober 1948 nachzuentrichten.

Als Rechtsgrundlage kommt allein Art 2 § 44a Abs 3 Satz 1 AnVNG (= Art 46 Abs 3 Satz 1 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz <ArVNG> in Betracht. Das AnVNG ist zwar zwischenzeitlich mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992 - RRG 1992) vom 18. Dezember 1989 (BGBl I 2261) zum 1. Januar 1992 außer Kraft getreten (Art 83 Nr 2 RRG 1992). Art 2 § 44a AnVNG bleibt aber über § 300 Abs 2 des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) auch nach dem Zeitpunkt seiner Aufhebung anzuwenden, wenn - wie hier - das Recht bereits vor dem Aufhebungszeitpunkt geltend gemacht worden war.

Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen für die Nachentrichtung nicht. Nach Art 2 § 44a Abs 3 Satz 1 AnVNG hatten diejenigen Personen, die vor dem 1. März 1957 während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren künftigen Beruf nicht pflichtversichert waren, das Recht, auf Antrag abweichend von § 140 Abs 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) für die Zeiten der Versicherungsfreiheit, längstens jedoch bis zum 1. Januar 1924 zurück, Beiträge nachzuentrichten, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt waren. Dieses Nachentrichtungsrecht schafft einen Ausgleich dafür, daß dieser Personenkreis nach altem Recht versicherungsfrei gewesen war. Es soll denjenigen, die



zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis standen, in dem sie nach heutigem Recht der Versicherungspflicht unterliegen würden, das Recht eröffnen, Beiträge für solche Zeiten nachzuentrichten, für die wegen der früheren ungünstigeren Regelung keine Beiträge entrichtet werden konnten (BSG SozR 5750 Art 2 § 46 Nr 5). Voraussetzung für die Nachentrichtung ist, daß in den Zeiten, für die Beiträge nachentrichtet werden sollen, ein der wissenschaftlichen Ausbildung dienendes Beschäftigungsverhältnis bestanden hat. Dabei ist unerheblich, ob die Beschäftigung wegen Unentgeltlichkeit von vornherein nicht von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung erfaßt wurde oder ob für ein der Rentenversicherungspflicht unterliegendes Beschäftigungsverhältnis aufgrund einer besonderen Vorschrift Versicherungsfreiheit angeordnet war (BSG aaO).

Nach den von der Revision nicht angegriffenen und daher für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) stand der Kläger in der Zeit vom 7. Juli 1948 bis zum 8. Oktober 1948 in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis und verrichtete unentgeltlich an allen Wochentagen ganztätig Bauhelfer- und Maurerarbeiten zum Wiederaufbau der Ingenieurschule. Mit dieser Arbeitsleistung verfolgte der Kläger das Ziel, die Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Ingenieurstudiums an dieser Schule zu erwerben. Ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen der Arbeitstätigkeit und dem beabsichtigten Studium bestand nicht. Der Zusammenhang beschränkte sich darauf, daß die Aufbauarbeiten nach dem Krieg Voraussetzung für die angestrebte Zulassung zum Studium waren (zu diesem "studentischen Aufbaudienst" vgl Finger, Zur Ruhegehaltfähigkeit von studentischem Arbeits-, studentischem Ausgleichs- und studentischem Aufbaudienst in RiA 1984, 104 f).

Der vom LSG festgestellte Sachverhalt berechtigt den Kläger nicht zur Nachentrichtung von Beiträgen. Dagegen spricht schon der Wortlaut der Vorschrift, die sich auf Personen bezieht, die "während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren künftigen Beruf nicht pflichtversichert waren". Die vom Kläger verrichtete Bauhelfertätigkeit lag zeitlich vor dem beabsichtigten Studium. Dies schließt die Nachentrichtung allerdings nicht von vornherein aus. Dem Zweck dieser Vorschrift entsprechend, die Schließung von Beitragslücken zu ermöglichen, die auf Beschäftigungszeiten entfallen, die nach früherem Recht wegen ihres Zusammenhangs mit der wissenschaftlichen Ausbildung als versicherungsfrei angesehen wurden (BSG SozR 5750 Art 2 § 46 Nrn 5 und 11), kommt es für das Nachentrichtungsrecht entscheidend darauf an, wie seinerzeit - in der Zeit, für die die Beiträge nachentrichtet werden sollen - das die Versicherungspflicht bzw Versicherungsfreiheit regelnde Recht ausgelegt und angewandt wurde (BSG SozR 5750 Art 2 § 46 Nrn 3, 15). So hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 11. Dezember 1987 (SozR 5750 Art 2 § 46 Nr 15) entschieden, daß ein Nachentrichtungsrecht nach Art 2 § 44a Abs 3 Satz 1 AnVNG für ein als Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung als medizinisch-technische Assistentin gefordertes "Haushaltsjahr" nur dann



besteht, wenn nach der zur damaligen Zeit bestehenden Praxis diese Zeit wegen ihres Zusammenhangs mit der wissenschaftlichen Ausbildung als versicherungsfrei angesehen wurde. Demnach ist jedenfalls eine vor dem Studium liegende Zeit der Nachentrichtung von Beiträgen nur zugänglich, wenn sie wegen der wissenschaftlichen Ausbildung zurückgelegt wurde und zu dieser ein innerer Zusammenhang bestand. Der studentische Aufbaudienst war zwar als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studium zu absolvieren. Ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen Aufbauarbeiten und Studium bestand jedoch nicht, wie auch das LSG ausdrücklich festgestellt hat. Der - lediglich im Nachentrichtungsantrag des Klägers als "Praktikum" bezeichnete - studentische Aufbaudienst ist eine aus den damaligen Verhältnissen heraus entstandene Zulassungsvoraussetzung zur Bewältigung der mit der Nachkriegszeit verbundenen Wiederaufbauprobleme. Er entbehrt des inhaltlichen Bezuges zur wissenschaftlichen Ausbildung, so daß aus diesem Grund das Recht auf Nachentrichtung nicht besteht. Folglich kam es nicht mehr darauf an, ob das Studium tatsächlich aufgenommen wurde oder nicht.

Der Senat verkennt nicht, daß dieses Ergebnis dazu führt, daß die Zeit des studentischen Aufbaudienstes - obwohl in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis verrichtet - im Versicherungsverlauf des Klägers nicht berücksichtigt werden kann. Durch das Nachentrichtungsrecht nach Art 2 § 44a Abs 3 Satz 1 AnVNG (Art 2 § 46 Abs 3 Satz 1 ArVNG) konnten jedoch nur bestimmte Lücken im Versicherungsverlauf geschlossen werden. Die für die Zulassung zum Studium vorgeschriebene Zeit des studentischen Aufbaudienstes, die einen ersatzzeitähnlichen Charakter hat, fiel nicht darunter.

Die Revision hatte nach alledem keinen Erfolg und war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)